

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 31.05.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

97.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuß	2
98.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lehre	3
99.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Lehre	6
100.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Kindergarten Wolsdorf	19
101.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ingeleben	22

B. Nichtamtlicher Teil

**97. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuß**

Am 07.06.2001 findet um 14.30 Uhr im großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 21. Öffentlichen Sitzung am 19.04.2001
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe;
hier: Finanzierung von Kindertagesstätten
7. Einrichtung einer „Praxisklasse mit besonderer Betreuung“ für Schülerinnen und Schüler mit gestörter Lernbereitschaft und Auffälligkeiten im Sozialverhalten;
hier: Vergütung der pädagogischen Fachkraft
8. Entscheidungen über Widersprüche in Jugendhilfeangelegenheiten;
hier: Statistik über die Entwicklung von Widersprüchen
9. Jugendhilfeplanung
– Sachstandsbericht -
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 28.05.2001

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 21 vom 31.05.2001

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

98.

Bekanntmachung
der
**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Lehre**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 25. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des im Gebiet der Gemeinde Lehre gelegenen Friedhofes in der Ortschaft Wendhausen und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller sowie der Bestattungspflichtige.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung sowie der Dienstleistungen.

**§ 4
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

**§ 5
Erstattung von Gebühren**

Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte werden dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig zurückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Lehre, den 14.05.2001

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

Gebührentarif zu § 1
der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lehre

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren	
		DM	Euro (€)
1.	Reihengrabstätten		
1.1.	Einzelgrabstätte	645,42	330,00
1.2.	Einzelgrabstätte für Kinder	293,37	150,00
2.	Wahlgrabstätten		
2.1.	Einzelgrabstätte	645,42	330,00
2.2.	Doppelgrabstätte	1.193,05	610,00
3.	Urnengrabstätten		
3.1.	Urnenreihengrabstätte	596,53	305,00
3.2.	Urnenwahlgrabstätten	596,53	305,00
3.3	Grabstätte im Urnenhain einschließlich Gedenkstein (ohne Inschrift) und Rasenpflege für die Dauer der Ruhefrist	1.662,46	850,00
3.4.	Gestattung der Beisetzung eine Urne in eine belegte Grabstelle	332,49	170,00
4.	Verlängerung von Nutzungsrechten		
4.1.	Je Grabstätte und Jahr 1/25 der Gebühren zu Ziffer 2		
4.2.	Je Urnenwahlgrabstätte und Jahr 1/20 der Gebühren zu Ziffer 3.2		
5.	Benutzung der Friedhofskapelle	195,58	100,00
6.	Verwaltungskosten		
6.1.	Allgemeine Verwaltungskosten je Be- stattung	78,23	40,00
7.	Aufstellung und Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen		
7.1.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	58,67	30,00
7.2.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung	tatsächliche Kosten	
8.	Sonder- und Nebenleistungen Leistungen, die in den vorstehenden Gebührencyffern nicht genannt sind, werden auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei die Höhe der Gebühren nach den tatsächlichen Aufwand festgesetzt wird.		

99.

Bekanntmachung
der
**Friedhofssatzung
der Gemeinde Lehre**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 25. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Lehre gelegenen Friedhof in der Ortschaft Wendhausen.

Der Friedhof Wendhausen besteht zur Zeit aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Essehof, Flur 7, Flurstück 1 mit einer Größe von 5.000 m²
Gemarkung Essehof, Flur 7, Flurstück 2/10 mit einer Größe von 1.605 m².

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lehre.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Wendhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese wird nur erteilt, insoweit eine familiäre Bindung des Verstorbenen zu Einwohnern der Ortschaft Wendhausen bestanden hat.

**§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erd- und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit oder die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist bei Erd- und Urnengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt des weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Erdgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während des Tages bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Sofern die Gemeinde am Eingang keine abweichende Öffnungszeit bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof
 - im Winterhalbjahr in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr
 - im Sommerhalbjahr in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhrgrundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
 - j) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde und von Friedhofsbesuchern an der Leine geführte Hunde,
 - k) nicht vom Friedhof stammenden Abfall auf dem Friedhof zu entsorgen.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Der Antragsteller des Handwerkes oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

- (4) Die Gemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof grundsätzlich nur an Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Nach Beendigung oder bei längeren Unterbrechungen der Arbeiten, sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise entfallen, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde setzt in Absprache mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen, insbesondere nicht aus Kunststoffen, hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, wobei das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden soll.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Schadensverursacher zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
- (3) Die Beisetzung erfolgt nach dem Belegungsplan der Reihe nach. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.
Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Es dürfen je Grabstelle eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) Verwandte in gerader Linie
 - c) angenommene Kinder
 - d) Geschwister und Stiefgeschwister
 - e) Ehegatten solcher unter b) und d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnenwahlgrabstätten
 - c) im Urnenhain
 - d) in Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.
In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (4) Beisetzungen im Urnenhain erfolgen anonym in einer durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Im Urnenhain beigesetzte Urnen werden für die Dauer der Ruhefrist nachgewiesen.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden. Beschriftungen aus Bronze, Aluminium, Gold und Blei sind dabei zugelassen.
- (2) Ornamente und Symbole sind nur zulässig, wenn sie eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
- (3) Firmenbezeichnungen des Herstellers an Grabmalen dürfen eine Größe von 5,0 x 3,0 cm nicht überschreiten.
- (4) Farben und Zutaten wie Beton, Glas, Emaille und Kunststoff sind nicht zugelassen.

§ 18

Maße und Abstände

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen haben folgende Maße:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren – Länge 1,30 m, Breite 0,60 m
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren – Länge 2,20 m, Breite 0,90 m

einstellige Wahlgräber	– Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
zweistellige Wahlgräber	– Länge 2,20 m, Breite 2,40 m.

- (2) Urnengrabstätten haben folgende Maße: - Länge und Breite 0,90 m.

- (3) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05 m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein. Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sollen vermieden werden. Wo sie nicht vermieden werden können, sollen sie nicht mehr als 2/3 der Grabstätte bedecken; das gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung 1 : 10 beizufügen unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muß die Standhaftigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte .
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Empfängers der Grabanweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den Grab schmuck . Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Heckenartige Einfassungen sind nur bei mehrstelligen Wahlgräbern zugelassen, wenn die Pflanzen durch ihren Wuchs oder durch Schnitt bis zu einer Höhe von etwa 0,70 m gehalten werden. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein entsprechendes Hinweisschild auf der Grabstätte angebracht. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, muß die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 – 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderer Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeier

§ 25 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX Schlußvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Nutzungsrechten, die aufgrund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte verfügt wurden, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde Lehre haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entsteht. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Ordnung auf dem Friedhof stört (§ 5)
- b) die Bestimmungen für Gewerbetreibende nicht beachtet (§ 6)
- c) die Anforderungen an Särge nicht einhält (§ 8)
- d) die Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§§ 16, 17)
- e) die Zustimmung gem. § 19 nicht einholt
- f) die Standsicherheit der Grabmale nicht gewährleistet (§§ 20, 21)
- g) vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Grabmale entfernt (§ 22)
- h) die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht einhält (§ 23)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Lehre, den 14.05.2001

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Kindergarten Wolsdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 06.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufnahme in den Kindergarten

(1) In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen, die in der Gemeinde Wolsdorf wohnhaft sind. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder in der Regel sauber sind.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

(3) Die Anmeldung nehmen die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens oder die Samtgemeindeverwaltung entgegen. Die Aufnahme in den Kindergarten wird von der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich bestätigt.

§ 2 Weg zum Kindergarten

Für den Hin- und Rücktransport der Kinder tragen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.
Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Kindergartens werden abhängig von der Zahl der angemeldeten Kinder und des jährlichen Einkommens Gebühren erhoben. Betriebsferien bleiben hierbei unberücksichtigt.

(2) Näheres regelt die Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:15 Uhr geöffnet.

(2) An bestimmten Tagen und während der Schulferien kann der Kindergarten nach vorheriger Ankündigung geschlossen werden.

§ 5 Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fernbleiben eines Kindes aus anderen Gründen sollte die Leitung des Kindergartens unverzüglich verständigt werden.

§ 6 Erkrankungen

- (1) Bei Infektionskrankheiten –auch innerhalb der Familie- muss die Kindergartenleitung unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten nur nach Rücksprache mit dem Hausarzt und der Kindergartenleitung besuchen. Das gilt auch bei Erkrankungen innerhalb der Familie.
- (3) Bevor das Kind nach Abklingen einer Infektionskrankheit den Kindergarten wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen innerhalb der Familie.
- (4) Als Infektionskrankheit im Sinne der Satzung gilt auch der Befall mit Läusen und Flöhen sowie ähnlichem Getier.
Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit dem Verlassen des Kindergartens.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg vom und zum Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Kindergartenleitung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer dem Personal des Kindergartens fremden Person abgeholt werden, muss dieses der Kindergartenleitung vorher mitgeteilt werden.

§ 8 Mitteilungen an den Kindergarten

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindergartenleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 9 Abmeldungen

- (1) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende bei der Kindergartenleitung oder in der Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm einzureichen.
- (2) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31. Juli des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe vorliegen.

§ 10 Kündigung durch den Kindergartenträger

- (1) Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung kann der Träger den Kindergartenplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (2) Ein beabsichtigter Ausschluss eines Kindes ist den verantwortlichen Sorgeberechtigten von der Gemeinde schriftlich unter Angabe von Gründen vorher anzukündigen.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiger Ausschluss des Kindes erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wolsdorf.

§ 11 Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in den Kindergarten mitgebracht haben, haftet die Gemeinde Wolsdorf nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der Gemeinde Wolsdorf vom 21.01.1993 außer Kraft.

Wolsdorf, den 06. März 2001
Gemeinde Wolsdorf

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Schmidt
Bürgermeister

ABl.-Nr. 21 vom 31.05.2001

101.

Bekanntmachung

der

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ingeleben

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 25.3.99 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	24,00 DM,
b) für den zweiten Hund	42,00 DM,
c) für jeden weiteren Hund	60,00 DM.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2. und 15.8. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im

Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 30.10.1985 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Ingeleben, den *04. 05. 2001*

gez. Blattmann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 21 vom 31.05.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian